



## Aktuelle Änderungen im russischen Steuerrecht

Mit dem vorliegenden News Flash Report möchten wir einen Überblick über die wichtigsten steuerrechtlichen Änderungen zum 1. Januar 2013 in der Russischen Föderation geben.

### **Einkommensteuer**

#### **Kauf und Verkauf von Anlagevermögen**

*Abschreibung von  
Anlagevermögen mit  
Beginn des Monats nach  
tatsächlicher  
Inbetriebnahme*

Die neuen Regelungen sehen vor, dass Abschreibungen auf gesetzlich zu registrierendes Anlagevermögen, nunmehr unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Registrierung mit Beginn des auf die tatsächliche Inbetriebnahme folgenden Monats erfolgen können.

Art. 271 des Steuergesetzbuches der Russischen Föderation (SteuerGB RF) wird um eine Regelung ergänzt, wonach aus steuerlicher Sicht als Zeitpunkt der Übertragung einer Immobilie der Zeitpunkt der Unterzeichnung des Übertragungsprotokolls anzusehen ist.

Föderales Gesetz N 206-FZ vom 29.11.2012.

#### **Korrektur von Sonderabschreibungen auf Anlagevermögen**

*Korrektur von  
Sonderabschreibungen bei  
Verkauf von  
Anlagevermögen an ein  
verbundenes  
Unternehmen innerhalb  
von 5 Jahren*

Nach den neuen Regelungen erfolgt eine Korrektur der Sonderabschreibung auf Anlagevermögen nur bei Übertragung des Anlagevermögens an ein verbundenes Unternehmen innerhalb von 5 Jahren nach Inbetriebnahme bzw. Anschaffung des Anlagevermögens. Inwieweit dies steuerliche Auswirkungen auf den Steuerpflichtigen haben wird, bleibt weiterhin unbestimmt, da die Steuerbehörden zusätzlich zur Korrektur der Sonderabschreibung den Anlagenabgang teilweise mit dem um die Sonderabschreibung geminderten Restbuchwert ansetzen.

Föderales Gesetz N 206-FZ vom 29.11.2012.

#### **Verluste aus einem Treuhandvertrag**

*Berücksichtigung von  
Verlusten aus einem  
Treuhandvertrag*

Bisher wurde für steuerliche Zwecke ein Verlust aus der Durchführung eines Treuhandvertrag beim Treugeber nicht als Betriebsausgabe anerkannt (Art. 276 SteuerGB RF). Dies erfolgte unabhängig davon, ob der Treugeber oder eine dritte Person der wirtschaftlich Begünstigte waren. Nunmehr sind Verluste aus Treuhandverträgen nur dann nicht abzugsfähig, wenn der Treugeber nicht auch der Begünstigte eines solchen Treuhandvertrages ist.

Föderales Gesetz N 206-FZ vom 29.11.2012.

### **Quellensteuer**

Art. 310 SteuerGB RF wurde um eine Regelung ergänzt, wonach keine Quellensteuer auf Zinseinkünfte ausländischer Unternehmen erhoben wird, die aus folgenden Quellen stammen:

*Keine Quellensteuer auf Gewinne in Form von Zinsen an ausländische Unternehmen in bestimmten Fällen*

- aus Anleihen und Schuldwertpapieren der Russischen Föderation sowie der Subjekte und Kommunen,
- aus Anleihen und Schuldwertpapieren russischer Unternehmen, die nach ausländischen Recht emittiert wurden und an einer Börse gehandelt werden.

Voraussetzung hierfür ist jedoch eine Ansässigkeitsbescheinigung eines Staates, der mit Russland ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat. Die Gesetzesänderung erfasst Rechtsverhältnisse, die ab dem 1. Januar 2007 entstanden sind.

### **Abschreibung uneinbringlicher Forderungen**

*Liste uneinbringlicher Forderungen erweitert*

Die Liste uneinbringlicher Forderungen wurde erweitert. Nunmehr erfasst diese auch solche Forderungen, deren Uneinbringlichkeit durch einen Beschluss eines Gerichtsvollziehers über die Beendigung der Zwangsvollstreckung nach dem föderalen Gesetz "Über die Zwangsvollstreckung" vom 2. Oktober 2007 N 229-FZ bestätigt wurde, sofern die Uneinbringlichkeit auf folgenden Gründen beruht:

- Schuldner bzw. sein Vermögen sind nicht auffindbar,
- Schuldner hat kein Vermögen, in das vollstreckt werden könnte, und alle gesetzlich zulässigen Maßnahmen des Gerichtsvollziehers sind erfolglos geblieben.

Föderales Gesetz N 206-FZ vom 29.11.2012.

### **Grenze für Abzugsfähigkeit von Zinsen (Fremdvergleichsmaßstab)**

*Grenze für Zinsabzugsfähigkeit von Rubeldarlehen beträgt das 1,8-fache des Zinssatzes, der Zentralbank RF, bei Forderungen in ausländischer Währung das 0,8fache*

Die zeitliche Gültigkeit der bestehenden Regelung zur Berechnung der Abzugsfähigkeit von Zinsen (Fremdvergleichsmaßstab) ist bis zum 31. Dezember 2013 verlängert worden. Bei Darlehen in Rubel beträgt die Grenze das 1,8-fache des Refinanzierungszinssatzes der Zentralbank der RF (d. h. zurzeit 14,85% p.a.), bei Forderungen in ausländischer Währung beträgt der steuerlich anzuerkennende Zinssatz das 0,8-fache des Refinanzierungszinssatzes (d. h. zurzeit 6,6% p.a.).

Föderales Gesetz N 206-FZ vom 29.11.2012.

### **Umsatzsteuer**

*Umsatzsteuerbefreiungen für bestimmte Transaktionen*

Diverse Finanzdienstleistungen wurden von der Umsatzsteuer befreit. Hierzu gehören die Dienstleistungen folgender Unternehmen:

- Registratoren,
- Depositare,
- Dealer,
- Broker,
- Portfolio Management-Unternehmen,
- Management Unternehmen von Investment-Fonds und nichtstaatlichen Pensionsfonds,
- Clearing-Organisationen,

- Wertpapierhändler.

Daneben sind alle Dienstleistungen, die untrennbar mit lizenzpflichtigen Dienstleistungen der genannten Unternehmen verbunden sind, ebenso steuerbefreit, soweit sie in einer (noch nicht veröffentlichten) Liste der Regierung der RF genannt werden.

Gesetz N 145-FZ vom 28.07.2012.

### **Vermögensteuer**

#### **Besteuerung von Anlagevermögen**

Bewegliches Vermögen, das nach dem 1. Januar 2013 erstmals als Anlagevermögen aktiviert wird, unterliegt nicht (mehr) der Vermögensteuer.

Demgegenüber wird das Anlagevermögen sog. "natürlicher Monopole" der Besteuerung mit Vermögensteuer unterliegen. Die von den Subjekten der RF festzulegenden Steuersätze in Bezug auf das öffentliche Schienennetz, Leitungsrohre, Elektrizitätsleitungen sowie untrennbar mit diesen verbundene Vorrichtungen dürfen im Jahr 2013 nicht mehr als 0,4%, im Jahr 2014 nicht mehr als 0,7%, im Jahr 2015 max. 1%, im Jahr 2016 max. 1,3%, im Jahr 2017 max. 1,6% sowie im Jahr 2018 max. 1,9% betragen. Eine Auflistung von Vermögen, das zu den genannten Objekten gehört, muss von der Regierung der RF noch bestätigt werden.

Föderales Gesetz N 206-FZ vom 29.11.2012.

### **Verbrauchssteuer**

#### **Verbrauchssteuersätze für die Jahre 2013 bis 2015**

Die Verbrauchssteuersätze gemäß dem Föderalen Gesetz vom 29.11.2012 N 203-FZ für die Jahre 2013 bis 2015 sind in Art. 193 SteuerGB RF aufgeführt. Die Steuern für alkoholhaltige Produkte, Zigaretten, Kraftfahrzeuge, Benzin und andere verbrauchsteuerpflichtige Waren wurden erhöht.

### **Sozialabgaben der Arbeitgeber**

#### **Beitragsbemessungsgrenze für 30% -ige Sozialabgabepflicht erhöht**

Die Beitragsbemessungsgrenze für die Sozialabgabe von 30% wurde von 512.000 Rubel auf 568.000 Rubel Jahresgehalt für einen Arbeitnehmer erhöht. Übersteigt das Jahreseinkommen den genannten Betrag, wird auf den übersteigenden Betrag ein Sozialversicherungsbeitrag in Höhe von 10% erhoben.

Regierungsbeschluss vom 10.12.2012 N 1276.

### **Rentenreform**

#### **Umverteilung der Beitragssätze**

Die Zusammensetzung der Beitragssätze zur Rentenversicherung soll ab 2014 geändert werden. Das betrifft alle nach 1967 geborenen Beitragszahler. Der Ansparanteil wird von 6% auf 2% verringert. Die verbleibenden 4% werden einer individuellen Versicherungskomponente zugeführt. Zudem ist die Möglichkeit vorgesehen, das derzeit geltende System beizubehalten. Hierzu ist es erforderlich, dass der Versicherte bis zum 31. Dezember 2013 einen Vertrag über eine Rentenpflichtversicherung abschließt und einen entsprechenden Antrag an den nichtstaatlichen Rentenversicherungsfonds stellt.

Föderales Gesetz N 242-FZ vom 3. Dezember 2012.

---

## **Mehr Information in unserem Blog**

Weitere aktuelle Informationen zu rechtlichen und steuerlichen Entwicklungen in Russland finden Sie in unserem Blog. Nutzen Sie das Wissen unserer Experten und tauschen Sie sich mit ihnen und untereinander zu den Themen, die Sie interessieren, aus: [blogs.pwc.de/russland-news](http://blogs.pwc.de/russland-news).

---

## **Ihre Ansprechpartner**

**RAin Tanja Galander**  
Tel.: +49 30 2636-5483  
[tanja.galander@de.pwc.com](mailto:tanja.galander@de.pwc.com)

**RAin Isabelle Weidemann, LL.M.**  
Tel.: +49 30 2636-5762  
[isabelle.weidemann@de.pwc.com](mailto:isabelle.weidemann@de.pwc.com)

**RA / Advokat (RUS)**  
**Stanislav Rogojine**  
Tel.: +49 30 2636-5207  
[stanislav.rogojine@de.pwc.com](mailto:stanislav.rogojine@de.pwc.com)

**[www.pwc.de/russland](http://www.pwc.de/russland)**

---

## **Bestellung und Abbestellung**

Wenn Sie *Russian Tax and Legal News* bestellen oder abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Bestellung“ bzw. „Abbestellung“ an folgende Adresse: [russland@de.pwc.com](mailto:russland@de.pwc.com).